

**Die Anmeldepflicht der Eierhändler.**

Der Magistrat hat an die beteiligten Genossenschaften folgenden Erlaß gerichtet: „Bei der Durchsicht der Anmeldungen von Eiervorräten, sofern sie eine Kiste übersteigen, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß insbesondere konservierte Eiermengen nicht regelmäßig angemeldet werden. Es wird ersucht, die Mitglieder neuerlich auf die Anmeldepflicht am 1. und 15. jedes Monats im Sinne der Magistratskundmachung vom 23. Mai 1916 aufmerksam zu machen und ihnen insbesondere einzuschärfen, daß Vorräte an konservierten Eiern, auch wenn sie bereits angemeldet wurden, solange sie vorhanden sind, immer wieder zu den festgesetzten Zeitpunkten hieramtlich anzuzeigen sind, schließlich, daß auch beschlagnahmte Vorräte unter Bekanntgabe des Verfügungsberechtigten in die Meldung aufzunehmen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften müßten nach § 4 der Ministerialverordnung bestraft werden. Der Abteilungsvorstand: Dr. Wanschura.“